gung ber in ben reichsgerichtlichen Enticheidungsgrunden jum Ausbrud bes Berfaffers nicht ertennen laffen, jum Gegenftand ichunfahigen geis tommenden Ausführlichkeit genügt es, ben Cachverhalt junachft furg ftigen Eigentums ju machen. Deshalb ericheint es nicht rechteirrtumangubeuten.

Die Buchhandlung D. in Salle hatte im Jahre 1911 mit bem Bharusverlag in Berlin einen Bertrag über den Alleinvertrieb der von diefem Berlag herzuftellenden Danberfarten ber Umgebung von Salle a. C. geichloffen; ferner hat fie am 3. April 1907 den Alleinvertrieb des vom Pharusverlag herausgegebenen »Pharusplans Salle a. G. erworben, dem »wiffenswerte Angaben für Ginheimische und Fremde« beigegeben find. Un Bandertarte und Stadtplan nimmt die Buchhandlung S. nunmehr ein gegen Dritte mirtendes Urheber- und Berlagsrecht in Anfpruch. Das Urheberrecht begründet fie bamit, daß ihr Gefellichafter 23., ber ihr feine urheberrechtlichen Ansprüche abgetreten habe, die roten Bandermege in die Schwarzabgilge ber Rarten eingezeichnet habe, ebenfo habe er für ben Stadtplan die »wiffenswerten Angaben« felbständig bearbeitet und fertiggestellt. In ber gegen bie Bahnhofsbuchhandlung S. & Gohn in Dalle erhobenen Rlage verlangt fie Unterlaffung von Bervielfaltigung und Berbreitung der betreffenden Bandertarte und bes Ctabtplans von Balle. - Ihre Mage ift in allen Inftangen (Landgericht Balle, Oberlandesgericht Raumburg und Reichsgericht) ab gewiefen worden.

Mus den reichsgerichtlichen Enticheibungsgrun: ben : Wie das Berufungsgericht festgestellt bat, bat fich die Mitwirtung bes 28. an ber Rarte barauf beidrantt, bag er in bem vom Pharusverlag nach beffen felbitandigen Gedanten bergeftellten Rarfenblatt die Wanderwege burch Anlegung in roter Farbe erfichtlich Berlagstätigfeit. U. a. gab er heraus alrchiv für bas Civil- und gemacht hat. Es handelt fich hierbei um eine Tatigleit von fo untergeordneter Bedeutung, daß es nicht als rechtsirrtumlich bezeichnet merden tann, wenn fie vom Berufungsrichter nicht als felbständige ichopferifche Leiftung, fondern nur als unfelbftandige Gehilfentätigfeit bewertet wird. Deshalb ift auf feiten des B., von beffen Rechtserwerb die Alägerin allein ihre Ansprüche herleitet, weder ein besonderes Urs heberrecht nach § 1 Mr. 3 Litus., noch ein Miturheberrecht im Ginne des § 6 Litlis., noch, wie die Revision ferner gur Ermagung gestellt und Gronings, das unter ber Bearbeitung des Schulrats 3. Mundt hat, eine Rechtsgemeinschaft mit ben übrigen Beteiligten im Ginne ber §§ 741 flg. BBB, entftanden. Un den swiffenswerten Angabene für ben Pharus-Stadtplan von Balle hat ber Berufungerichter ber flagerin und ihrem Mitgefellichafter 28. ein Urheberrecht abgefprochen, weil jene Angaben, die nur in Berbindung mit bem im geiftigen Gigens tum bes Pharusverlags ftebenden Ctadtplan ericienen feien, nicht ben Erforderniffen einer felbständigen geiftigen Schöpfung genügten in Bonn und Fraulein Jofefine Berger in Coln, Inhaberin und baher den Begriff eines Chriftwerles im Ginne von § 1 Rr. 1 LittlB. nicht erfüllten. Bie bas Reichsgericht in zahlreichen Enticheis bungen ausgesprochen bat, ift als Dedriftwerte im Ginne bes § 1 Rr. 1 LitliG. ein Erzengnis geiftiger Tätigfeit bes Urhebers gu verfteben, wobei an das Dag ber geiftigen Tätigteit feine bejonders boben Anforderungen gu ftellen find. Die ichaffende Satigleit fann fich auch in einer blogen Formgebung, in der Cammlung, Ginteilung, Ans Freunde? - 2. Belde zwanzig Bucher bilden die beste Grundlage ordnung des vorhandenen Stoffes außern. Auszuscheiden ift aber alles für eine Sausbibliothet? Runmehr ift die ichwierige Preisverteilung rein Chablonenmäßige, jede rein mechanifch angesertigte Dieberfchrift, erfolgt. Auf Die erfte Frage find in Bers und Proja aus allen die eine individuelle geiftige Zätigteit bes Berfaffere nicht erfennen lagt. Dagu find beifpielsweise fur gewöhnlich Preisverzeichniffe, Theas die in Mr. 285 genannten Preisrichter nicht leicht hatten. Der Ginn terzettel und Rataloge gu rechnen. Dit diefen Grundfagen fteht es im der zweiten Grage, auf die eine vollständig genügende Antwort micht Eintlang, wenn bas Berufungsgericht im vorliegenden Galle die »wif- gegeben murde, mar: Belde Bucher muß ich unbedingt gu Danfe fenswerten Angaben« nicht gu den Schriftwerten rechnet. Da dem haben, um jederzeit Rat und Unterhaltung gu finden und baburch Berfaffer, wie bas Berufungsgericht feststellt, fur bie außere Form der Anordnung und die ftoffliche Bufammenftellung bereits die gu den Pharusplanen von Dresden und Magdeburg angesertigten gleichartigen Uberfichten als Mufter vorlagen, fo beidrantte fich B.s geiftige Tatigfeit im wesentlichen barauf, daß er die vorgeschenen Einzelabschnitte v. Bartenburg, Beltgeschichte in Umriffen; G. Frentag, Bilder aus durch Gintragung der auf die Ctadt Dalle gutreffenden Angaben ausfiillte. Dierbei handelte es fich um tatfachliche Angaben, wie fie aus amtlichen Rundgebungen, Abrefbuchern und anderem allgemein juganglichen Quellenmaterial unichwer übernommen werben fonnten. Gine individuelle geiftige Tatigteit, durch die feine Arbeit ein außerlich her= gefunden und franten Menichen. Rechts- und Staatswiffenichaft: Burportretendes besonderes Geprage gegenüber anderen berartigen Aufftellungen erhielt, trat babei nicht gutage. Das gilt auch, wie beibe graphisches Worterbuch). Rlaffiter: Goethe, Schiller, Debbel, Chale-Borderrichter gutreffend ausführen, für die geringfügigen gufanlichen Bemerfungen in Abichnitt VII Dehenswürdigleiten«, Bas aber in mejentlich gleicher Art von jedem anderen Bearbeiter bes gleichen Stoffes gufammengeftellt fein wurde und fich gewiffermaßen aus bem Antworten, die obiger Bufammenftellung nahe tamen, wobei felbft-Stoffe felbit ergibt, tann nicht als individuelle Beiftesarbeit eines eingelnen geschütt werden. Dem Bejen des Urheberrechts, das nur eigens fie beachtenswert find - ebenfo gewertet murden. artigen felbständigen Schriftwerten Schut gewähren will, widerfpricht

Frage ihrer urheberrechtlichen Bedeutung befaßt. Unter Berüdfichti- es, ichriftliche Aufzeichnungen, Die eine eigentumliche Chaffensarbeit lich, wenn bas Berufungsgericht ben »wiffenswerten Angaben« wegen Mangels felbständiger geiftiger Tätigteit des Berfaffere die Coutfähigfeit verjagt. Rechtlich einwandfrei ift auch die Unficht des Borderrichters, daß die Alagerin weder an ber Banderfarte noch an ben »miffenswerten Angaben« ein Berlagsrecht erworben habe. Rach ben Feststellungen des Berujungsgerichts jehlt es an jedem Unhalt dajur, daß ber Pharusverlag ber Klägerin das Recht gur Bervielfältigung der Banderfarte übertragen hat. Das Bervielfaltigungsrecht gehort aber ju den wejentlichen Erjorderniffen eines Berlagsvertrags. Das Gleiche gilt von den swiffenswerten Angabene jum Stadtplan, wenn man annehmen wollte. daß ber Pharusverlag, ber bas Schema für die Ungaben aufgeftellt hat, ein Urheberrecht baran erworben hat. (Aus ben »Reichsgerichtsbriefen« Rarl Miglad, Leipzig, Rochftr. 76.)

Unmert. b. Red .: Es mare mohl intereffant, wenn Augerungen aus Berlegerfreifen die hier angeschnittenen Bragen weiter beleuchteten, da ficher noch allerhand bagu gu fagen ift und das Problem für den Buch-

handel beachtliche Bedeutung hat.

Aubifaum. - Um 20. Mars mar bas 100fahrige Jubifaum ber Berlagsbuchhandlung Bet. Comit Bwe. in Coln. Schmit, der Cohn des Buchhandlers Joh. Beorg Schmit, der feit ca. 1790 in Coln eine Buchhandlung berrieb, errichtete am 20. Marg 1824 in Coln eine eigene Berlags- und Cortimentsbuchhandlung. - Bet. Edmit entfaltete bald eine für die Beit vor 100 Jahren recht lebhafte Eriminalrecht ber toniglich preußischen Rheinproving«, bas ein unentbehrliches Silfsmittel für die rheinischen Buriften wurde, erft mit der Ginführung des BOB. feinen Wert verlor und bann eingestellt murde. Gine große Angahl von Predigtwerten, Gebet- und Erbanungsbuidern ericien damals im Berlage von Bet. Schmit, ber fich Lehrbiider für Bolts- und höhere Schulen, fowie geschichtliche und andere Berte anichloffen. Gin Daupttreffer war das Rechenbuch von Richter noch heute ericeint und in ber Rheinproving und weit darüber hinaus eingeführt und beliebt ift. Bet. Schmig ftarb 1862, viel gu friih für die Ceinen und fur bas Beichaft, bas von feiner Bitme meitergeführt murde. Rach deren Ableben tam die Sandlung am 10. Marg 1885 an die Geichwifter Comit, beren lettes, Fraulein Bulie Comit, 1915 ftarb. Ceitdem find ihre Richten, Grau Maria Belman ber Jubelfirma.

Preisausichreiben für Bücherfreunde. (Bgl. Bbl. 1923, Nr. 285; 1924, Mr. 43.) - Bie in Mr. 285 ausführlich mitgeteilt, bat ber Berein Dresoner Buchhandler Bucherpreife für die Beantwortung der beiden Fragen ausgesett: 1. Warum find Bucher gute Standen und aus allen Gegenden Ginfendungen erfolgt, fodaß es mein Biffen gu bereichern? In ben meiften Antworten murben die Lieblingsbücher oder jolde, beren Rennung auf einer perfonlichen 6 ns ftellung beruht, angegeben. Gine folde mit beideidenen Mitteln gu errichtende Sausbibliothet mußte etwa fo ausschen: Beichichte: Pord der deutschen Bergangenheit. Geographie: Cendlig, Sandbuch ber Geographie, Beftermanns Atlas. Literatur! Scherer-Balgel, Deutiche Literatur; Biegler, Beltliteratur. Aunftgeschichte: Bidenhagen, Runftgeichichte (enthalt auch Mujitgeichichte). Gejundheit: Bod, Buch vom gerliches Bejetbuch; Friedensvertrag. Borterbuch: Duden (Orthofpeare (je eine Auswahl in vier Banben). Berichiedenes: die Bibel; Avenarius, Sausbuch beuticher Lnrit; Buich, Sumorift. Dausichat; Brimm, Marden; Ruridners Lexifon. - Preisgefront murben it verftandlich andere ben gleichen Ctoff behandelnde Bucher - foweit